

Ordnung zur Nutzung und Akteneinsicht im Landesamt für Denkmalpflege Sachsen

für die Topografische Registratur, die Dokumentationssammlung, die Plansammlung und die
Bildsammlung

§ 1

Berechtigung zur Akteneinsicht

- (1) Die vorgenannten Einrichtungen dienen hauptsächlich den Mitarbeitern des Landesamtes für Denkmalpflege zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben.
- (2) Daneben ist das Recht auf Akteneinsicht auf Antrag auch Beteiligten gem. § 29 Abs. 1 VwVfG zu gewähren.
- (3) Das Landesamt für Denkmalpflege kann darüber hinaus Dritten auf Antrag Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen gestatten. Hierzu zählen unter anderem:
 - a. frühere Verfahrensbeteiligte oder Dritte, die nach Abschluss eines Verfahrens zur wirksamen Rechtsverfolgung Akteneinsicht nehmen möchten,
 - b. Privatpersonen im Rahmen einer wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Recherche,
 - c. Denkmaleigentümer,
 - d. Personen, die Maßnahmen am Denkmal planen oder durchführen (Architekten, Restauratoren etc.),
 - e. Journalisten

Diese müssen ein Interesse an der Akteneinsicht darlegen.

§ 2

Antrag auf Akteneinsicht, Antragsgenehmigung

- (1) Um eine Genehmigung zu erhalten, ist ein Antrag auf Akteneinsicht zu stellen. Hierin verpflichtet sich der Antragsteller, die Bestimmungen des Datenschutzrechtes einzuhalten sowie das Urheberrecht zu wahren. Die Antragsteller geben im Benutzungsantrag eine kurze

Beschreibung des Forschungs- bzw. Publikationsvorhabens ab. Studenten oder Promotionsstudenten legen eine Bestätigung ihres Hochschullehrers vor. Für jedes Objekt ist ein gesonderter Antrag notwendig.

Der Antrag (Anlage 1) ist als Online-Formular auf dem Internetauftritt oder direkt beim Landesamt für Denkmalpflege Sachsen erhältlich. Dieser ist ausgefüllt per E-Mail an akteneinsicht@lfd.sachsen.de oder per Post an das Landesamt für Denkmalpflege, Schloßplatz 1, 01067 Dresden zu senden.

- (2) Über den Benutzungsantrag entscheidet der zuständige Bearbeiter im Landesamt für Denkmalpflege. Dieser kann die Gestattung der Akteneinsicht von der Vorlage der Einwilligungserklärung des Denkmaleigentümers abhängig machen. In der topografischen Registratur erfolgt die Terminvergabe erst, wenn die notwendige Genehmigung als Voraussetzung dafür erteilt ist. In den Sammlungen kann davon abweichend verfahren werden.
- (3) Vor der Akteneinsicht ist bei elektronisch versendeten Anträgen die Richtigkeit der angegebenen Daten mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen.

§ 3

Verweigerung, Einschränkung der Akteneinsicht

Die Akteneinsicht kann verweigert oder auf Teile von Akten beschränkt werden. Eine Verpflichtung zur Verweigerung oder Einschränkung der Akteneinsicht kann sich aus den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, hier insbesondere § 29 Abs. 2 und § 30 VwVfG, des Sächsischen Datenschutzgesetzes und aus anderen Spezialvorschriften ergeben.

§ 4

Reproduktionen

- (1) Es ist nicht gestattet, Reproduktionen selbst herzustellen. Im Einzelfall kann der zuständige Bearbeiter im Landesamt eine andere Regelung treffen.
- (2) Reproduktionen können auf schriftlichen Antrag – Formular siehe Anlage 2 - hergestellt werden. Dafür fallen Kosten an, welche im Kostenverzeichnis des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen auf der Grundlage des § 1 des Verwaltungskostengesetzes (VerwKG) – (Anlage 4) festgelegt sind. Im Einzelfall entscheidet der zuständige Bearbeiter hinsichtlich des Zustandes des Originaldokumentes, welche Reproduktionsart geeignet ist.

§ 5

Veröffentlichung von Fotografien und Dokumenten

Reproduktionen von Fotografien und Dokumenten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Landesamtes für Denkmalpflege und nur zu dem genehmigten Zweck veröffentlicht, vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise genutzt werden. Hierzu ist ein Antrag auf Veröffentlichung von Reproduktionen zu stellen (Anlage 3). Bei Veröffentlichungen von Reproduktionen sind mindestens das Landesamt für Denkmalpflege und der Hersteller der Reproduktion anzugeben.

§ 6

Verwaltungsgebühren, Auslagen

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen richtet sich nach dem Sächsischen Kostengesetz (SächsKG), der jeweils geltenden Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Sächsisches Kostenverzeichnis) und dem jeweils geltenden Kostenverzeichnis des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Sammlungsgut einschließlich der Akten ist schonend zu behandeln. Hierzu gehört auch die Nutzung angemessener Schreibgeräte (z.B. Verzicht auf Kugelschreiber, Füller etc. in den Sammlungen).
- (2) Rucksäcke, Taschen, Jacken etc. dürfen nicht mit an den Arbeitsplatz genommen werden.
- (3) Die Nutzung technischer Geräte außer Laptops ist nicht gestattet. Ausnahmefälle bedürfen einer gesonderten Genehmigung.
- (4) Die Einnahme von Speisen und Getränken am Arbeitsplatz ist nicht gestattet.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am 1.11.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung mit Anlagen vom 14. Oktober 2002 außer Kraft.

Anlagen:

- Antrag auf Akteneinsicht
- Antrag auf Herstellung von Reproduktionen
- Antrag auf Veröffentlichung von Reproduktionen
- Kostenverzeichnis